

**Von:** "Ritter, Erika" <erika.ritter@verdi.de>

**An:**

**Datum:** 14.04.2020 19:49

**Betreff:** GFI MailEssentials sanitized email - [Stellungnahme ver.di] Ordnungsbehördliche VO der Stadt Eberswalde Sonntagsöffnungen 2020

**Anlagen:** SecurityReport.html

Sehr geehrte Frau Dräger,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zum Entwurf Ihrer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2020 Stellung nehmen zu dürfen.

Sie beabsichtigen an 3 Sonntagen die Ladenöffnung gemäß BbgLÖG freizugeben. Damit schöpfen Sie den eingeräumten Rahmen des Gesetzes nicht voll aus, was wir ausdrücklich begrüßen.

Für alle 3 Ereignisse geben Sie den Innenstadtbereich frei, was die Zahl der von einer Öffnung betroffenen Verkaufsstellen einschränkt.

Ob jedoch der Bereich zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße/Weinbergstraße/Schicklerstraße bis zur Puschkinstraße tatsächlich von den Ereignissen Erntedankmarkt und Weihnachtsmarkt als dazugehörig definiert werden kann, will ich ausdrücklich offen lassen.

Sie begründen die Freigabe der Ladenöffnung aus den genannten Ereignissen auch mit der in der Vergangenheit angezogenen Besucherzahl im Verhältnis zur Kundenanzahl der freigegebenen Verkaufsstellen und stellen dabei fest, dass die Ereignisse jeweils deutlich mehr Menschen anziehen als die Verkaufsstellen selbst, allerdings ohne dies näher zu detaillieren. Dadurch wird es für uns leider intransparent. Dazu führen Sie aus, dass von den von einer Ladenöffnung betroffenen 39 Verkaufsstellen sich nur 20 zurückgemeldet haben und argumentieren mit den durch diese 20 Verkaufsstellen mitgeteilten Kundenzahlen. Fraglich ist, ob dies sachgerecht ist. Die Verkaufsstellen des freigegebenen Gebiets sind nach unserer Auffassung hier maßgeblich. Da wir aber nicht einmal die Kundenzahl der zurückgemeldeten Verkaufsstellen kennen, können wir uns auch kein Bild davon machen, wie die Zahlen aussehen könnten, wenn alle Verkaufsstellen im freigegebenen Gebiet einbezogen worden wären.

Als weiteres Kriterium wird auch regelmäßig abgefordert, ob die freigegebene Verkaufsfläche in den Verkaufsstellen im Vergleich zur freigegebenen Fläche der Anlassveranstaltung größer ist. In einem solchen Fall wäre die Frage wieder offen, ob die Anlassveranstaltung den Tag prägt oder die Ladenöffnung.

Ich hoffe, wir konnten mit unseren Anmerkungen zur Erhellung beitragen und wünschen Ihnen eine gute Verordnung für 2020.

Mit freundlichen Grüßen

**Erika Ritter**

Landesfachbereichsleitung Handel

ver.di Berlin-Brandenburg

*Köpenicker Str. 30*

*10179 Berlin*

*030 8866 4402 (Tel.)*

*030 8866 5942 (Fax)*

*0172 39 77 100 (mobil)*

*erika.ritter@verdi.de*

<http://handel.bb.verdi.de>

